

# Auszug aus dem Dienstleistungsvertrag

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Die QAL führt als anerkannte und zugelassene neutrale Kontroll- bzw. Zertifizierungsstelle externe Überprüfungen in Form von Audits bzw. Kontrollen, Inspektionen oder Assessments (nachfolgend Audit genannt) durch. Diese erfolgen gemäß dem Kontrollkonzept der QAL und des jeweils aktuellen Regelwerkes des beauftragten Systems sowie den weiteren für den Betrieb zutreffenden gesetzlichen Grundlagen, soweit dies vom Systemgeber vorgesehen ist.

5. Vertragsanlagen

Die Preise der Dienstleistungen sowie, falls erforderlich, die Standorte des Auftraggebers und die beauftragten Kontrollbereiche werden in den vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Anlagen zu diesem Vertrag schriftlich festgelegt.

Etwaige von der QAL ausgegebene und vom Auftraggeber übermittelte Vertragsergänzungen (Erfassungsbögen etc.) sind ebenfalls wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Für die Bereiche „IFS“ und „Öko“ ist aufgrund spezifischer Systemvorgaben ferner eine entsprechende Zusatzvereinbarung verbindlich.

## § 3 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber

1. verpflichtet sich, alle Anforderungen des zugrunde liegenden Kontrollkonzeptes des Systems während der gesamten Dauer des Vertrages in der jeweils aktuellen Version zu erfüllen und sich in ausreichendem Umfang mit den Anforderungen vertraut zu machen. Informationsunterlagen können jederzeit beim jeweiligen Systemgeber oder der QAL angefordert werden.
2. stellt der QAL alle Unterlagen und Angaben, die zur Durchführung der Leistung erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung.
3. schafft alle räumlichen, technischen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der in diesem Vertrag festgelegten Audittätigkeiten.
4. sichert seine Mitwirkung zur ordentlichen Durchführung der Kontrollmaßnahmen sowie die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zur Erfüllung der Systemvorgaben zu.
5. nennt der QAL die zuständigen Ansprechpartner und die für die Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen und für die Vertragsbestimmungen zuständigen Personen.
6. gewährt den im Rahmen dieses Vertrags tätig werdenden Mitarbeitern bzw. Beauftragten der QAL während der normalen Arbeitszeit Zugang zu allen notwendigen Stellen im Betrieb, zu den Arbeitsprozessen, den Aufzeichnungen und Dokumenten sowie, wo notwendig, zum Personal. Dies gilt auch für Mitarbeiter des Systemgebers oder für vom Systemgeber oder der Akkreditierungsstelle beauftragte Auditoren im Rahmen von Begleitaudits. Dabei werden die Besucherrichtlinien des Auftraggebers stets von allen Beteiligten beachtet, sofern diese bekannt sind, und dem Inhalt dieses Vertrages nicht entgegenstehen.
7. verpflichtet sich, die QAL unverzüglich über wesentliche Änderungen schriftlich zu informieren, sofern sie in Verbindung mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen. Dies betrifft beispielsweise, aber nicht ausschließlich,
  - die Änderung der Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse,
  - eine Änderung in Organisation und Management, (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),
  - eine Änderung der Kontaktadresse und von Standorten (insbesondere Eröffnung und Schließung von Standorten),
  - wesentliche Veränderungen von Produktionsverfahren oder Prozessen
  - sowie jegliche Veränderungen, die die Fähigkeit zur Umsetzung der Systemanforderungen beeinträchtigen können.

8. versichert, dass im Falle des Bekanntwerdens von systematischen Manipulationen von relevanten Betriebs- oder Prozessdaten, z.B. an der EDV, diese der QAL unverzüglich mitgeteilt werden.
9. versichert, dass im Falle von Krisen (z.B. Produkte entsprechen nicht mehr den Zertifizierungsanforderungen, Produktwarnungen, Rückrufaktionen) die QAL unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, informiert wird.
10. verpflichtet sich, über alle an ihn gerichteten Beanstandungen Dritter, die seine Produkte betreffen und den Vorgaben des jeweiligen Systems unterliegen, schriftliche Aufzeichnungen zu führen und bezüglich solcher Beanstandungen angemessene Maßnahmen einzuleiten. Die Behebung von Beanstandungen ist schriftlich festzuhalten.

#### **§ 4 Personal und Geheimhaltung**

2. Die QAL verpflichtet sich, alle ihr überlassenen Informationen - in schriftlicher und mündlicher Form - vertraulich und nur nach dem vereinbarten Zweck zu verwenden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich zu machen.

#### **§ 5 Datenschutz, Rechte des Auftraggebers gemäß DSGVO**

Verantwortliche Stelle im Sinne der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist die QAL.

Der Auftraggeber, sofern dieser Betroffener im Sinne der DSGVO ist, hat die unterschiedlichen nachfolgenden Rechte:

1. Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO).
2. Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO).
3. Recht auf unverzügliche Löschung, sog. „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO)
4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
5. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
6. Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
7. Recht zum jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
8. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Nähere Informationen zu den Betroffenenrechten des Auftraggebers stehen im Internet auf der Homepage des Auftragnehmers unter [www.qal-gmbh.de/datenschutzerklaerung](http://www.qal-gmbh.de/datenschutzerklaerung) zur Verfügung. Die dort veröffentlichte Datenschutzerklärung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung durch diesen Verweis als Bestandteil in den Dienstleistungsvertrag aufgenommen.

#### **§ 8 Vergütung**

1. Für ihre Kontrolltätigkeit nach § 1 dieses Vertrages erhält die QAL Vergütungen gemäß beiliegender Preisanlage. Die entsprechenden Vergütungen fallen unabhängig vom Prüfergebnis an.

#### **§ 10 Zertifikate und Zeichennutzung**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine irreführenden oder unberechtigten Angaben bezüglich seiner Programm- bzw. Systemteilnahme oder seiner Zertifizierung zu machen. Die Produktzertifizierung darf nicht in einer Weise verwendet werden, die die QAL in Misskredit bringen könnte. Die von der QAL ausgestellten Zertifikate oder andere Dokumente zur Ergebnisdarstellung dürfen ausschließlich mit Bezug zu den zertifizierten Produkten verwendet werden. Wird mit dem Zertifikat Bezug auf andere als die zertifizierten Produkte genommen oder werden die Anforderungen des Systems nicht mehr erfüllt, führt dies zum Entzug der Zertifikate.
2. Das Zeichen (Logo) und der Name der QAL darf nur in Verbindung mit dem Zertifikat bzw. dessen Kopien verwendet werden. Eine getrennte Verwendung des Zeichens der QAL ohne das Zertifikat für Werbe- oder sonstige Zwecke ist ohne schriftliche Genehmigung und ohne gültige Zeichennutzungsvereinbarung nicht zulässig.
3. Logos, Zeichen, Schriftzüge etc. der QAL dürfen nicht durch den Auftraggeber verändert oder angepasst werden und müssen maßstabsgetreu verwendet werden.

4. Die Zertifizierungsdokumente dürfen ausschließlich in ihrer Gesamtheit, bzw. so wie im jeweiligen System festgelegt, vervielfältigt und an Dritte weitergeben werden.
5. Bei Bezugnahme auf die Zertifizierung in Kommunikationsmedien, z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, sind die Anforderungen der QAL sowie die jeweils gültigen Vorgaben des jeweiligen Systems zu beachten. Inkorrekte Bezugnahme oder irreführende Verwendung werden mit Maßnahmen, z.B. Entzug des Zertifikates, oder anderen rechtlichen Maßnahmen belegt.
6. Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung sowie bei Entfall der vertraglichen Grundlage ist jegliche weitere Verwendung von Logos, Zeichen und Zertifikaten untersagt. Weiterhin sind alle Zertifizierungsdokumente, wie z.B. Zertifikate und etwaige angefertigte Kopien, unverzüglich an die QAL zurückzugeben. Die QAL behält sich bei Missachtung die Einleitung rechtlicher Schritte vor.
7. Die Zertifikate verbleiben im Eigentum der QAL und unterliegen ihrer Überwachung. Im Falle einer Vertragsbeendigung ist das Zertifikat im Original vom Auftraggeber bis zum Inkrafttreten der Kündigung an die QAL zurückzusenden.
8. Die QAL ist berechtigt, vom Auftraggeber Nachweise über die Art und Weise der Verwendung von Logos und Zeichen zu verlangen.

### **§ 11 Sonstige Bestimmungen**

3. Für Analysetätigkeiten, z.B. für Proben, die im Rahmen von Kontrollen genommen werden, beauftragt die QAL GmbH ausschließlich akkreditierte oder die vom jeweiligen Systemgeber zugelassenen Labore. Die Liste der aktuellen Labore kann bei der QAL angefordert werden.
4. Beschwerden und sonstige Reklamationen können bei der QAL schriftlich oder zu den üblichen Bürozeiten telefonisch eingereicht werden. Widersprüche oder Einsprüche sind grundsätzlich schriftlich einzureichen. Das Beschwerdeformular ist auf der Homepage der QAL veröffentlicht.